

Die Gemeinde Stephanskirchen erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende

**Verordnung der Gemeinde Stephanskirchen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit  
(Plakatierungsverordnung)**

**§ 1 Beschränkung von Anschlägen und Darstellungen durch Bildwerfer auf bestimmten Flächen**

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Gemeinde Stephanskirchen zugelassenen Anschlagflächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und -ständer sowie Schaukästen) angebracht werden. Die Anschlagflächen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Auflistung, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Stephanskirchen vorgeführt werden.

(3) Öffentlich sind insbesondere Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.

(4) Abs. 1 findet keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

(5) Nachfolgende Anschläge fallen nicht unter die Verordnung:

(a) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind,

(b) Anschläge von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern (mit Zustimmung der Verpächter oder Vermieter) an deren Anwesen und

(c) Anschläge und Bekanntmachungen von Vereinen an den Vereinskästen bzw. Tafeln.

**§ 2 Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen**

Werbung für Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen wird ausschließlich auf die von der Gemeinde Stephanskirchen hierfür zur Verfügung gestellte Anschlagflächen beschränkt. Die Anschlagflächen ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Auflistung, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 3 Vorschriften**

Die Vorschriften des Straßen- und Straßenverkehrsrechts sowie des Denkmalschutz- und Naturschutzrechts bleiben unberührt.

**§ 4 Ausnahmen**

(1) Die Gemeinde Stephanskirchen kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

(2) Anschläge von Zirkussen und Kleintheatern für ihre Aufführungen im Gemeindegebiet dürfen an privaten Einfriedungen, Geländern oder Mauern frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung genehmigungsfrei angebracht werden.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
3. entgegen § 2 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentlich Plakate außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt,
4. entgegen der Vorschrift des § 3 Anschläge und Plakate anbringt,
5. entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 2 Anschläge anbringt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Stephanskirchen, den 12.05.2021  
Gemeinde Stephanskirchen

  
Karl Mair  
Erster Bürgermeister



---

## Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Plakatierungsverordnung

- Schloßberg – Kuglmoosstraße (am Kirchenparkplatz gegenüber Einmündung Ahornweg)
- Schloßberg – Salzburger Straße (am Parkplatz gegenüber dem Alten Rathaus)
- Haidholzen – Eichendorffstraße (am Kirchenparkplatz)
- Stephanskirchen – Schömeringer Straße (am Pavillon bei der Einmündung der Friedhofsstraße)
- Kragling – nordwestlicher Bereich der Kreuzung (vor der Brücke über die Miesbacher Straße)

## Anlage 2 zu § 2 Plakatierungsverordnung

- Schloßberg – Kuglmoosstraße (gemeindliches Grundstück an der Kirche)
- Schloßberg – Wasserburger Straße (Einmündung Matthias-Kerer-Straße)
- Schloßberg – Auffahrt beim Schloßweg
- Haidholzen – Simsseestraße St 2362 (Einmündung Hubertusstraße in die St 2362 auf das gemeindliche Grundstück gegenüber Café Bauer)
- Haidholzen – Kirchenparkplatz (Kirchengrundstück)
- Waldering – gegenüber Parkplatz Sportheim
- Leiten – Breitensteinstraße beim gemeindlichen Parkplatz am Spielplatz Leiten
- Stephanskirchen – Simsseestraße beim Buswartehäuschen
- Baierbach – Simsseestraße beim Buswartehäuschen
- Hofmühle – Rohrdorfer Straße St 2359 (gegenüber Einmündung Hofmühlstraße)
- Schloßberg – Feldsteig Nähe Containerplatz

Stand: 27.04.2021

Stephanskirchen, den 12.05.2021  
Gemeinde Stephanskirchen

  
Karl Mair  
Erster Bürgermeister



## **Bekanntmachungsvermerk**

Diese Verordnung wurde am 12.05.2021 im Rathaus der Gemeinde Stephanskirchen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Die Niederlegung wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln bekanntgemacht.

Die Anschläge wurden am 12.05.2021 angebracht und am 26.05.2021 wieder entfernt.

Stephanskirchen, den 24.06.2021  
Gemeinde Stephanskirchen

  
Karl Mair  
Erster Bürgermeister

